OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604435/2/DM

Datum:
Linz, 7. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des Mag. M R, vertreten durch R H, H, F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18.2.2021, GZ: BHLL/920100068736/20, wegen Übertretung der StVO 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in Folge: belangte Behörde) vom 18.2.2021, GZ: BHLL/920100068736/20, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 13 Stunden verhängt.

Im angefochtenen Straferkenntnis wird dem Bf zur Last gelegt, er habe am 3.1.2021, 06:46 Uhr, am Tatort Ansfelden, A1, Strkm x, Fahrtrichtung Salzburg, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 23 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen wurde.

I.2. Dagegen erhob der Bf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

I.3. Mit Schreiben vom 27.4.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Der Bf lenkte am 3.1.2020 um 06:46 Uhr in Ansfelden auf der A1 bei StrKm x in Fahrtrichtung Salzburg das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x. Der Bf hat im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, diese durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 23 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen wurde.

II.2. Die Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das stationäre Lasermess-gerät der Type PoliScan Vitronic mit der Identifikationsnummer x und wurde mittels Foto bildlich dokumentiert.

II.3. Die durch Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO angezeigte zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt im tatgegenständlichen Straßenabschnitt laut Bescheid der BH Linz-Land vom 23.9.2019, GZ: BHLLVerk-2019-427974, samt Schaltbild 80 km/h.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die dargestellten, für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Feststellungen, ergeben sich in schlüssiger Weise aus dem Akt der belangten Behörde, insbesondere der Anzeige, der Stellungnahme der Polizei, den Radarfotos, dem Schaltprotokoll und der Stellungnahme der ASFINAG.

Der Bf bringt in seiner Beschwerde vor, im gegenständlichen Fall habe es lediglich auf der A7 eine Anzeige einer Geschwindigkeitsbeschränkung für den aus Linz ankommenden Verkehr gegeben, nicht aber auf der abzweigenden A1 vor dem gegenständlichen Strkm x (gemeint wohl: x), sodass in diesem Bereich keine Kundmachung einer Geschwindigkeitsbeschränkung gegeben gewesen sei. Dem ist zu entgegnen, dass sich laut Stellungnahme der Polizei und dem Schaltbild der ASFINAG auf Höhe Strkm 169,074 (A1 Rfb Salzburg) und auf Strkm 169,189 (A1 von der A7 kommend) die Überkopfanzeigen befinden, die die erlaubte Höchstgeschwindigkeit anzeigen. Dem Bf wurde daher rechtzeitig vor dem Tatort die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit angezeigt.

Von der Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

III.2. Die Bedenken des Bf zur der Geschwindigkeitsbeschränkung zugrunde liegenden Verordnung sind Fragen der rechtlichen Beurteilung.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

§ 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, lautet:

„Die Vorschriftszeichen sind
[...]
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen
[...]
10a. ‚GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)‘



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften."

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO lautet:

„Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges[...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist."

IV.2. Auf Grundlage der Ergebnisse des Beweisverfahrens steht fest, dass der Bf den Pkw mit dem Kennzeichen x selbst zur Tatzeit gelenkt und die am Tatort durch Verordnung festgesetzte und durch Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz um 23 km/h überschritten hat.

IV.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gegen die vorliegende, maßgebliche Geschwindigkeitsbeschränkung in Bezug auf die vom Bf aufgeworfenen Fragen keine Bedenken und erachtet aufgrund der sich ihm darstellenden Aktenlage die Kundmachung der Verordnung als rechtmäßig. Die Kundmachung erfolgte durch die entsprechende Schaltung der 80 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf der elektronischen Schalttafel.

IV.4. Der Bf bringt vor, die Darstellung einer Geschwindigkeitsbeschränkung sei in § 52 lit. a Z 10a StVO eindeutig geregelt und es zeige sich dort, dass deutlich breitere Darstellungen der Ziffern und auch der Umrandung verwendet werden müssten als dies gegenständlich der Fall gewesen sei. Die tatsächliche Ausgestaltung der elektronischen Geschwindigkeitsangaben hätte in keinster Weise der gesetzlichen Bestimmung des § 52 StVO entsprochen. Mit diesem Vorbringen ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts nichts gewonnen, ist doch auf dem Radarbild (ON 6 des Behördenaktes, Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 29.10.2020, Seite 5) eindeutig die Geschwindigkeits-beschränkung gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zu erkennen.

Nach Ansicht des Bf lag für die gegenständliche Geschwindigkeitsbeschränkung außerdem keine ordnungsgemäße Verordnung vor, da die Baustelle, die allenfalls eine Geschwindigkeitsreduktion gerechtfertigt hätte, erst mehrere hundert Meter nach Strkm 171,200 begonnen habe.

Die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Tafeln (Verkehrszeichen) kenntlich gemacht ist, zieht die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält oder nicht (VwGH 25.01.1962, 1570/60). Im Erkenntnis vom 9.9.2016, Ra 2016/02/0118, hat der VwGH ausgesprochen, dass eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verordnung für den Normunterworfenen nach Maßgabe ihres Inhaltes (mit Ausnahme eines allfälligen Anlassfalles) so lange rechtswirksam ist, bis sie aufgehoben wird (vgl. Art. 140 Abs. 7 B-VG; E 30.06.2000, 98/02/0335). Ein Verkehrszeichen ist nach der Judikatur des VwGH so lange zu beachten, als es aufgestellt ist (vgl. VwGH 29.06.1965, 1157/64).

Vorliegend war eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h kundgemacht, die der Bf um 23 km/h überschritten hat, weshalb er den Tatbestand der §§ 99 Abs. 3 lit. a iVm 52 lit. a Z 10a StVO in objektiver Hinsicht verwirklicht hat.

IV.5. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

IV.6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde ist hinsichtlich der Strafbemessung von einem Einkommen in Höhe von 1.800 Euro (Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme) bzw. 2.500 Euro (Straferkenntnis) monatlich sowie keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen. Die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit wurde als Milderungsgrund gewertet. Der Strafhöhe ist der Bf in seiner Beschwerde nicht entgegengetreten und sieht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ebenfalls keinen Anlass, die von der belangten Behörde verhängte Strafe herabzusetzen. Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung für die Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Bereits geringe Überschreitungen der zulässigen Geschwindigkeit verlängern den Bremsweg beträchtlich. Diesem Schutzzweck hat der Bf, indem er die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 23 km/h überschritten hat, zuwidergehandelt.

Der Umstand, dass der Bf nach seinem subjektiven Empfinden keinen Anlass für eine Herabsetzung der in diesem Bereich sonst geltenden Geschwindigkeit gesehen hat, rechtfertigt nicht, dass von ihm die kundgemachte Geschwindigkeit nicht eingehalten wird. Es besteht, auch wenn gegen die Sinnhaftigkeit der Geschwindigkeitsbeschränkung Vorbehalte vorliegen, von den Verkehrsteilnehmern die Verpflichtung, die kundgemachte Höchstgeschwindigkeit einzuhalten.

Angesichts der nicht unerheblichen Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe angemessen und gerechtfertigt, um den Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltes vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

IV.7. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ist ein Beitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Strafe auszusprechen.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter